Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Vörstetten am 12.12.2022

## 1: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Bürger möchte wissen, ob es im Falle einer Krise eine Kooperation mit einer umliegenden Tankstelle gib, die Kraftstoff für die Gemeinde einlagert bzw. bereithält. Herr Brügner verweist auf die Vorstellung des Krisenhandbuches am 30. Januar 2023. In Vörstetten sind 100 Liter Kraftstoff vorrätig.

Ein weiterer Bürger weist auf das gelagerte Holz am Ortsausgang Richtung Reute hin und möchte wissen, ob eine solche Lagerung genehmigungspflichtig ist. Herr Brügner erläutert, dass diesbezüglich das Landratsamt bereits involviert ist.

## 2: Bestätigung der Niederschrift

Die Niederschrift wurde von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats Vörstetten ohne Einwendungen unterschriftlich bestätigt.

## 3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Es gab keine Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

# 4: Sozialer Wohnungsbau Mattenstraße 2 - Weiterbeauftragung Planer und Beschluss Ausschreibungsvariante

Die Architektin Frau Schwark stellt sich als Nachfolgerin von Frau Siegmann vor.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.02.2022 beschlossen, die Planungsleistungen für den sozialen Wohnungsbau in der Mattenstraße 2 an das Büro Hölken-Berghoff zu vergeben. In der Sitzung am 23.05.2022 wurde eine Weiterbeauftragung der Planungsbüros Hölken-Berghoff und Vertec bis Leistungsphase 5 beschlossen.

Die Bauantragsunterlagen wurden daraufhin beim Landratsamt eingereicht, mittlerweile liegt die Baugenehmigung ohne Auflagen vor.

Weiter haben die Planungsbüros die Werkplanung fast abgeschlossen, so dass als nächster Schritt die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten ansteht.

Die Rathausverwaltung empfiehlt, die Leistungsphasen 6 bis 9 im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Einflussnahme auf die Gestaltung ebenfalls an die bereits beauftragten Planungsbüros zu vergeben.

Bei der weiteren Vergabe der Planungsleistungen ist zu beachten, dass sich die Honorare je nach Art der Ausschreibung der Gewerke in der Höhe anpassen.

Die Beauftragung der Leistungsphasen 6-9 an das Büro Hölken-Berghoff beträgt bei Ausschreibung und Vergabe in Einzelgewerken für die Architektenleistung (brutto) 97.306,78 €.

Die Beauftragung der Leistungsphase 6 bis 9 an das Ingenieurbüro Vertec beträgt bei Ausschreibung und Vergabe in Einzelgewerken für die Haustechnik (brutto) 41.012,76 €. Sollte eine Vergabe der Gewerke als GU durchgeführt werden, würden die Honorare entsprechend gemindert werden. Die Kosten für die bei den Planern entfallenden Aufgaben würden dann durch den GU ausgeführt werden, der diese dann in Rechnung stellt.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden weitere Fachplaner gemäß der Hauptsatzung durch den Bürgermeister beauftragt.

Bisher wurde die Ausschreibung der Arbeiten als Generalunternehmer LV favorisiert.

Nach jetziger Abstimmung mit Herrn Hölken empfiehlt die Rathausverwaltung, nun die Ausschreibung und Vergabe in Einzelgewerken durchzuführen. Bei der Ausschreibung in Einzelgewerken ist auf Grund der aktuellen Schwankungen der Baupreise eine höhere Preissicherheit zu erwarten.

### **Ausblick / Zeitlicher Ablauf**

Ausschreibung und Vergabe
Voraussichtlicher Baubeginn
Voraussichtliche Fertigstellung
Januar 2023 bis Juli 2023

Juli 2024

Herr Brügner gibt an, dass es sich hier um eine große Investition handelt, weshalb er die Beschlüsse für die Vergabe im gesamten Gremium sieht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt,

- die Planer mit den Leistungsphasen 6 bis 9 weiter zu beauftragen;
- die Vergabe in Einzelgewerken durchzuführen.

## 5:Bebauungsplan "Langacker II" - Offenlagebeschluss

Herr Reichenbach vom Verbandsbauamt berichtet, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Langacker" am 22.02.2021 eingeleitet wurde. Geplant ist die Schaffung von Gewerbeflächen, insbesondere zur Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 08.03.2021 bis 12.04.2021 durchgeführt.

Es sind ausschließlich Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, Stellungnahmen von privater Seite liegen zum Bebauungsplan nicht vor.

Herr Reichenbach erläutert, dass im Bebauungsplan ein Hinweis über die Zugänglichkeit der Masten erfolgen soll. Weiter habe das Landwirtschaftsamt und der BLHV den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen bedauert. Hierfür werden Ausgleichsflächen im Gewann Langmatte zugunsten der Landwirtschaft errichtet. Außerdem werde die Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet ausgeschlossen und lediglich ein Werkshandel zugelassen.

Die Art der baulichen Nutzung betitelt sich auf ein Gewerbegebiet. Der Betrieb von Einzelhandel, Vergnügungsstätten und Werkswohnungen sei ausgeschlossen. Es seien maximal 3 Vollgeschosswohnungen mit einer maximalen Höhe von 12 Metern zugelassen. Die Dachform sei frei. Am Friedhof seien weitere Ausgleichsflächen in Form einer Streuobstwiese geplant und im Gewann Langmatte soll eine durch Schwermetalle belastete Fläche als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Durchführung der Offenlage, in welcher der Bebauungsplanentwurf mindestens 30 Tage lang öffentlich ausgelegt wird.

Die Ratsmitglieder sind sich darüber einig, dass es gut ist, für den Verlust des guten Bodens Ersatz zu schaffen. Wichtig sei es ihres Erachtens, dass man die ökologischen Belange berücksichtigt und Platz für Gewerbetreibenden schafft. Bei der Umsetzung soll auf die Brutzeit der Vögel geachtet werden.

#### **Beschluss:**

- a) Der Gemeinderat stimmt unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen entsprechend der Anlage 1 zu.
- b) Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

## 6:Vorflutregelung Mühlbach "Hochwasserschutz" in der Gemeinde Vörstetten

- Vergabe von Ingenieursleistung Vermessungsleistungen
- Vergabe von Ingenieursleistung Baugrundbeurteilung

Die Gemeinde Vörstetten beabsichtigt eine Vorflutregelung bzw. den Mühlbach hochwasserangepasst auszubauen. Daher wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2022 eine Vergabe der Planungsleistung an das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG, Freiburg durch den Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der Grundlagenlagenermittlung stehen nun die Vergaben zusätzliche Ingenieursleistung hinsichtlich der Themen Vermessung und Baugrunduntersuchungen an.

#### **Beschluss:**

- Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Ingenieurbüros Weiß Beratende Ingenieure GmbH, Freiburg mit den Vermessungsleistungen auf Basis vorliegendem Honorarvorschlag in Höhe von 11.045,58 € brutto.
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Ingenieurbüros Ingenieurgruppe Geotechnik, Kirchzarten mit den Baugrunduntersuchungen auf Basis vorliegender Honorarvorschlag in Höhe von 14.370,85 € brutto.

# 7: Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Verlängerung Optionszeitraum

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 28. November 2016 die Anwendung des bislang geltenden Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 a.F. Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Die Verlängerung des Optionszeitraumes zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2022 wurde in der öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2020 vom Gemeinderat beschlossen.

Mit Neufassung des § 27 Abs. 22a UStG vom 28. Mai 2020 wurde den betroffenen juristischen Personen des öffentlich Rechts (jPdöR) eine erste Verlängerung des Optionszeitraums bis zum

31. Dezember 2022 gewährt. Die Verlängerung des Übergangszeitraums erfolgte unmittelbar, ohne dass ein weiterer Antrag gestellt werden musste.

Am 16. November 2022 wurde die Verwaltung darüber informiert, dass das Bundesfinanzministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfraktionen im Bund arbeitet, mit welcher, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022, die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Diese Information hat das Bundesfinanzministerium am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag in einem Spitzengespräch bestätigt. Über die weitere Fristverlängerung wird voraussichtlich am 16.12.2022 entschieden.

Die Wahrscheinlichkeit ist als hoch einzuschätzen, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Inhaltliche Details sind bisher noch nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelung wie bei der letzten Verlängerung erneut in der Weise geregelt werden wird, dass die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die jPdöR nicht die Ausübung der Option zum 01.01.2023 widerruft (analog zu § 27 Abs. 22a Satz 2 UStG).

Die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts bei der Gemeinde Vörstetten ist bereits fortgeschritten. Jedoch bestehen noch immer diverse Unsicherheiten, da die Finanzverwaltung zu vielen Sachverhalten, die bei Kommunen steuerlich besonders zu beurteilen sind, noch immer keine Stellung genommen hat.

Die Finanzverwaltung hat sich lediglich zu wenigen Themen geäußert und Rechtsansichten durch BMF-Schreiben veröffentlicht.

Des Weiteren kann die technische Umsetzung zum 31. Dezember 2022 nicht sichergestellt werden, da Rückmeldungen des IT-Dienstleisters für mehrere Verfahren ausstehen. Bisher wurde der Verwaltung noch keine umfassende vollständig lauffähige Lösung präsentiert.

Durch die erneute Verlängerung des Optionszeitraums können die noch offenen Sachverhalte im Einvernehmen mit den Finanzbehörden bis zur endgültigen Umsetzung geklärt werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Lieferung der technischen Umsetzung des IT-Dienstleisters im Jahr 2023 erfolgen wird.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die Inanspruchnahme der Verlängerung der bereits gezogenen Optionserklärung um mindestens ein weiteres Jahr vor.

Die Ratsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Sinnhaftigkeit der Regelung streitbar ist. Sie erörtern, dass hier lediglich ein Chaos für die Bürger zu erkennen ist, was den Wunsch nach klaren Regeln mit sich bringt.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Optionszeitraumes zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2023 in Anspruch zu nehmen, sofern darüber im Bundestag entschieden und rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

## 8: Richtlinie für die Geldanlagen der Gemeinde Vörstetten (Geldanlagerichtlinie)

In Zeiten steigender Zinsen und hoher Inflation gewinnt die Geldanlage jeglicher Form zunehmend an Bedeutung. Damit wird das Thema Geldanlage auch für Gemeinden und Gemeindeverbände attraktiver um einen Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften.

Nach § 91 Abs. 2 GemO ist bei kommunalen Geldanlagen vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Außerdem sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen und gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar sein. Die Ertragserzielung tritt hierbei hinter der Sicherheit von Geldanlagen zurück.

Der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließt Spekulationsgeschäfte aus. Mit dem Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung für Gebietskörperschaften sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden, sie sind allerdings nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen. Die Gemeinde Vörstetten wird wie bisher auch, auf eine entsprechende Mischung und Streuung der Geldanlagen achten.

Bisher wurde seitens der Gemeinde Vörstetten keine Richtlinie zur Geldanlage beschlossen. Diese ist nach § 22 GemHVO grundsätzlich dann zu erlassen, wenn liquide Mittel in Anteilen an Investmentfonds angelegt werden.

Die Gemeindeverwaltung Vörstetten schlägt jedoch vor, grundsätzlich eine Geldanlagerichtlinie zu beschließen, die als feste Orientierung für die Verwaltung bei der Geldanlage fungieren soll.

Geldanlagen sollen hierbei künftig entsprechend der Geldanlagerichtlinie erfolgen.

#### **Beschluss:**

Der Geldanlagerichtlinie für die Gemeinde Vörstetten entsprechend der Anlage wird zugestimmt.

## 9:Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Emmendingen

Frau Weis informiert, dass es sich hinsichtlich der Anrechnung der Quote für die Asylsuchenden und der Quote für die Ukrainer um zwei verschiedene Quoten handelt, die nicht miteinander vermischt werden dürfen. Erkennbar ist, dass die Gemeinden im Landkreis Emmendingen die Aufnahmequote der Ukrainer besser bedienen können, da sich das private Wohnungsangebot oftmals ausschließlich auf die ukrainischen Kriegsgeflüchteten beschränkt. Bei den Ukraineflüchtlingen ist derzeit ein deutlicher Rückgang zu erkennen, während die anderen Flüchtlingszahlen explodieren. Wie sich die Situation in der Ukraine entwickelt, ist momentan nicht vorhersehbar.

Die Anzahl der aufzunehmenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine für die Gemeinde Vörstetten wurde im Augenblick auf 33 Personen festgelegt. Aktuell sind 33 Personen aus der Ukraine in Vörstetten untergebracht (Stand 30.11.2022).

Anders sieht dies bei der Quotenerfüllung Asyl aus. Die Sozialdezernentin Frau Kleinknecht-Strähle informierte in der Bürgermeisterversammlung am 23.11.2022 darüber, dass auf die Kommunen bis Ende April 2023 eine hohe Zuteilungsverpflichtung zukommen wird. Um eine etwaige Unterbringung in Hallen zu vermeiden, ist der Landkreis Emmendingen dazu verpflichtet, bis dahin ca. 300 Personen

aufzunehmen. Auf die Gemeinde Vörstetten entfallen bei dieser Zuteilung 10 Personen. Das weitere Vorgehen und die Zeitschiene mit vier Verteilungsrunden wird in der Sitzung vorgestellt.

Herr Brügner lobt das große ehrenamtliche Engagement aus der Bürgerschaft. Dennoch gibt er an, dass es hinsichtlich der Unterbringung der Asylsuchenden zu Problemen kommen könnte. Die Gemeinde ist weiterhin auf der Suche nach Wohnraum für Geflüchtete.

Innerhalb des Rates ist man sich einig darüber, dass man sich schwer vorstellen kann, dass Ukrainer derzeit zurück in die Heimat gehen.

## 10: Erneuerung der Gewerbebeschilderung

Die derzeitige Gewerbebeschilderung in Vörstetten existiert seit 2002/2003 und ist nicht mehr auf aktuellem Stand. Die Gewerbebeschilderung sollte schon längst erneuert werden. Dies verzögerte sich aufgrund von Personalausfällen.

Im Amtsblatt und auf der Website werden die Gewerbetreibenden in Vörstetten dazu aufgerufen, sich bei der Firma DS-Werbung aus Gundelfingen zu melden. Eine entsprechende Aufnahme in die Beschilderung mit Firmenlogo ist von den Gewerbetreibenden selbst zu bezahlen. Die Kosten für ein Schild betragen voraussichtlich 68,00 €/netto. Die Kosten für die Montage belaufen sich auf 25,00 €/netto.

Die Gemeinde Vörstetten übernimmt den oberen Teil der Tafel mit dem Gemeindelogo aus dem laufenden Budget.

Bezüglich des Design handelt es sich um eine weiße Tafel mit schwarzer Schrift. Es ist gewünscht den Untergrund weiß zu halten, damit auch für die älteren Generationen die Lesbarkeit sichergestellt ist.

Im Rat wird darüber diskutiert, dass die große Tafel auf dem Anwesen Pfluger nicht mehr aktuell ist. Die Laufzeit für diese Tafel gehe noch bis zum 31.12.2022. Auch diese Tafel soll aktualisiert werden und mit dem Eigentümer des Anwesens ins Gespräch gegangen werden, ob der Standort dieser Tafel aufrechterhalten werden kann.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte äußern, dass die Unternehmen direkt durch die Gemeinde angeschrieben werden sollen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt sich, ob diese traditionelle Art der Kommunikation noch zeitgemäß ist. Er sieht die Beschilderung nicht als sinnvoll und findet, dass hier keine Relation zum Nutzen vorhanden ist.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Erneuerung der Gewerbebeschilderung zu.

## 11: Partnerschaftliche Kooperation mit einer ukrainischen Gemeinde

Die ukrainische Gemeinde Hirska hat Interesse an einer Zusammenarbeit/Partnerschaft mit einer deutschen Gemeinde. Der Kernort Hora hat ca. 3.000 Einwohner, mit den umliegenden Ortschaften kommt die Gemeinde auf ca. 7.000 Einwohner. Sie liegt in unmittelbarer Nähe von Kiew; der Kiewer Flughafen liegt auf der Gemarkung der Gemeinde.

Mit dem Bürgermeister gab es Mailverkehr und in Videokonferenzen. Es wurden mögliche

Gebiete der Zusammenarbeit erörtert. Grundsätzlich seien Themen wie Bürgerbeteiligung und Digitalisierung für den Austausch interessant. Der Grundgedanke sei die Abstimmung der Themen mit dem Hintergrund des gegenseitigen voneinander Lernens.

Beiden Seiten ist bewusst, dass eine offizielle Partnerschaft auf absehbarer Zeit nicht im Fokus steht und erst im Laufe einer erfolgreichen Zusammenarbeit ergeben kann. Man red

Fokus steht und erst im Laufe einer erfolgreichen Zusammenarbeit ergeben kann. Man rede von einer Solidaritätspartnerschaft und nicht von einer vereinbarten Städtepartnerschaft. Was sich hieraus entwickle, sei offen.

Die drei Fraktionen beantragen mittels einem Initiativantrag, dass die Verwaltung der Gemeinde Vörstetten folgenden Förderantrag stellt:

"Projektantrag an Engagement Global GmbH auf Gewährung einer Zuwendung bzw. von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Der Antrag wird gestellt für den Kleinprojektefonds kommunaler Entwicklungspolitik für deutsch-ukrainische Vorhaben mit dem Titel Wärmestation."

Herr Brügner bedankt sich für diesen Antrag und gibt an, dass die Lieferzeiten für die Materialien in Deutschland derzeit ca. 3-5 Monate betragen und man es deshalb über Frankreich versuche. Man wolle den Menschen vor Ort mit Solidarität begegnen und diese nicht alleine lassen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat begrüßt eine Kooperation mit der ukrainischen Gemeinde Hirska. Diese Kooperation umfasst insbesondere einen Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen, Aufbau eines Netzwerkes, Unterstützung bei der Antragstellung von Hilfsprogrammen und dem Informationsaustausch zwischen den Gemeinden im Bereich Kommunalpolitik, Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung einen Projektantrag an Engagement Global GmbH auf Gewährung einer Zuwendung bzw. von Zuschüssen aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stellt. Der Antrag soll für den Kleinprojektefonds kommunaler Entwicklungspolitik für deutsch-ukrainische Vorhaben mit dem Titel Wärmestation gestellt werden.

#### 12: Annahme von Spenden

- 1. Herr Horst Prodinger, Vörstetten spendet 200,00 € und Herr Peter Pelz, Vörstetten, spendet 150,00 € an die Freiwillige Feuerwehr Vörstetten.
- 2. Die Firma Dorfbäckerei Ritter spendet für den Nachtweihnachtsmarkt zur Abgabe an die Kinder 100 Weckmänner im Wert von 250,00 €.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

- 1. Spende für die Feuerwehr in Höhe von 350,00 €
- 2. Sachspende der Firma Ritter in Höhe von 250,00 €

### 13: Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Es wird kritisiert, dass Herr Wehberg von der UGG zugesagt habe, dass Am Mühlbach die Stellen ausgebessert werden und bisher nichts passiert ist. Herr Brügner gibt an, dass er

diesbezüglich mit dem Bauleiter vor Ort war und die kritischen Stellen bis am 16.12.2022 behoben werden sollten.

Es wird angeregt sich Gedanken dazu zu machen, ob man in Zukunft auch Erdbestattungen in Rasenfeldern durchführen möchte. Zu bedenken ist, dass dies nicht in den vorhandenen Urnenrasenfeldern durchgeführt werden kann.

Herr Brügner sowie Herr Frey bedanken sich jeweils mit einer rückblickenden Jahresrede.

## 14: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Bürger erkundigt sich über das Losverfahren bezüglich der Brennholzvergabe.